

SATZUNG

TSV Eitzum e.V.

Eintrag ins Vereinsregister am 20.06.2024

| | | |
|-------------|---|-----------|
| § 01 | Name, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
| § 02 | Zweck des Vereins | 3 |
| § 03 | Mitgliedschaft in anderen Organisationen | 3 |
| § 04 | Rechtsgrundlage | 3 |
| § 05 | Gliederung des Vereins | 4 |
| § 06 | Erwerb der Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 07 | Arten der Mitgliedschaft | 4 |
| § 08 | Ehrenmitglieder | 4 |
| § 09 | Erlöschen der Mitgliedschaft | 5 |
| § 10 | Ausschließungsgründe | 5 |
| § 11 | Rechte der Mitglieder | 5 |
| § 12 | Pflichten der Mitglieder..... | 6 |
| § 13 | Beitragspflicht | 6 |
| § 14 | Vereinsorgane | 6 |
| § 15 | Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz – | 7 |
| § 16 | Aufgaben der Jahreshauptversammlung | 7 |
| § 17 | Tagesordnung | 8 |
| § 18 | Geschäftsführender Vorstand..... | 8 |
| § 19 | Erweiterter Vorstand | 8 |
| § 20 | Pflichten und Rechte des Vorstandes, Ehrenamtszuschale | 9 |
| § 21 | Der Ältestenrat | 10 |
| § 22 | Aufgaben des Ältestenrates | 10 |
| § 23 | Kassenprüfer(innen) | 11 |
| § 24 | Verfahren der Beschlußfassung aller Vereinsorgane..... | 11 |
| § 25 | Satzungsänderungen..... | 12 |
| § 26 | Auflösung des Vereins | 12 |
| § 27 | Datenschutz | 12 |

§ 01 *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Eitzum e.V. und hat seinen Sitz in Eitzum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 02 *Zweck des Vereins*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist unpolitisch.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Breitensportliche Arbeit des Vereins steht unter der olympischen Idee. Jeder Berufssport wird abgelehnt.

Durch die Breitensportliche Betätigung der Mitglieder soll deren Gesundheit und Gemeinschaftssinn gefördert werden.

§ 03 *Mitglieder in anderen Organisationen*

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes sowie in Fachverbänden, deren Sportarten wettkampfmäßig betrieben werden, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 04 *Rechtsgrundlage*

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie durch die Satzungen der in § 3 bezeichneten Organisationen ausdrücklich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein, oder umgekehrt, und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 05 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen (Sparten), welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein oder stehen mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Anordnungen des Vorstandes regeln.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, sofern Sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt ohne Rücksicht auf Stand, Rasse, Konfession und Parteizugehörigkeit.

Die Mitgliedschaft kann abgelehnt werden, wenn nach der Persönlichkeit und dem Vorleben des Bewerbers keine Gewähr besteht, daß dieser die allgemeinen Grundsätze des Vereins, wie diese sich aus § 2 der Satzung ergeben, achtet und erfüllt.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Berufung des Ältestenrates zu, der endgültig entscheidet. Die Berufung ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Ablehnung der Aufnahme zulässig; sie ist schriftlich einzulegen und an den Vorstand zu richten.

§ 07 Arten der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten ab diesem Zeitpunkt als ordentliche Mitglieder. Als solche haben sie Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

Mitglieder unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder. Sie haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 08 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 09 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt des Mitgliedes, der schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden muss.
- b) Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Ältestenrates. Bei einem Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht (§ 10, Absatz 1b der Satzung), behält der Verein den Anspruch auf den rückständigen Beitrag und kann diesen erforderlichenfalls auch vor dem ordentlichen Gericht einklagen.

§ 10 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen, wenn das Mitglied

- a) die in § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt;
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- c) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt
- d) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins verübt oder sich grob unsportlich verhält

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes ordentliche Vereinsmitglied über den Vorstand gestellt werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ältestenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Bei Jugendlichen sind zu dieser Verhandlung auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;

- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- c) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen;
- d) mit den Maßgaben, wie diese sich aus § 7 der Satzung ergeben, durch die Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Deutschen Turner-Bundes und der unter § 3 bezeichneten Fachverbänden, sowie auch die Beschlüsse des Vereins, die Anordnungen des Vereinsvorstandes und der Übungsleiter zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen; der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13 Beitragspflicht

Zur Deckung der Kosten des Vereinsbetriebes haben die Mitglieder Beiträge zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und halbjährlich oder jährlich entrichtet wird.

§ 14 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1.) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- 2.) der geschäftsführende Vorstand
- 3.) der erweiterte Vorstand
- 4.) der Ältestenrat

§ 15 Mitgliederversammlung – Zusammentreffen und Vorsitz –

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Mitgliederversammlungen werden abgehalten, sobald und soweit der Vorstand sie für erforderlich hält. Eine Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, wenn sie von Mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Im 1. Halbjahr eines Jahres muss eine Mitgliederversammlung als sogenannte Jahreshauptversammlung, zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben, einberufen werden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden durch Aushang im Vereinskasten und im Vereinshaus und zwar unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen und vom 1.Vorsitzenden in der vorbestimmten Weise sofort bekanntzugeben.

In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung nur noch gestellt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 24 ff.

§ 16 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Wahl von besonderen Ausschüssen, falls solche vom Vorstand für erforderlich gehalten und vorgeschlagen werden
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Änderung der Satzung
- h) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte
- i) Entlastung der Organe des Vereins
- j) Genehmigung von besonderen Aufgaben und Ausgaben, die den Rahmen des laufenden Vereinsbetriebes überschreiten

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Verschiedenes (besondere Anträge)

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) dem/der ersten Vorsitzenden
- 2) dem/der zweiten Vorsitzenden
- 3) dem/der Schriftführer(in)
- 4) dem/der Kassenwart(in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß die unter 2. und 4. aufgeführten Vorstandsmitglieder in Jahren gerader und die unter 1. und 3. in den Jahren ungerader Jahreszahl neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Kassenwart(in) oder dem/der Schriftführer(in).

§ 19 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Platzwart
3. der/die Jugendleiter(in)
4. die einzelnen Fachwarte, sowie die Abteilungsleiter(innen)
5. der/die Pressewart(in)
6. etwa gewählte Beisitzer

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden, soweit sie vorstehend unter 2. bis 6. aufgeführt sind, von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestätigt. Auch bei ihnen ist die Wiederwahl zulässig.

§ 20 Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der/die 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ältestenrat.
2. Der/die 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten mit der Maßgabe, dass er zur Rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins nur zusammen mit dem/der Schriftführer(in) oder dem/der Kassenwart(in) berechtigt ist.
3. Der/die Schriftführer(in) erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung der/des 1.Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er/Sie hat in den Versammlungen und Vorstandssitzungen dafür zu sorgen, dass sich sämtliche Anwesenden in die Anwesenheitsliste eintragen. In den Versammlungen führt er/sie die Protokolle, die er/sie zu unterzeichnen hat. Er/Sie hat am Schluss eines jeden Vereinsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung ausgelegt wird.
4. Der/die Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/Sie führt die Mitgliederliste. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Beleg nachzuweisen. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung, in der der/die Kassenwart(in) auch einen ausführlichen Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben hat.
5. Die Jugendleiter(innen) haben sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben.
6. Die einzelnen Spartenleiter/Abteilungsleiter(innen) haben sämtliche Mitglieder ihres Bereiches zu betreuen. Sie sind gehalten, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, in diesen Sitzungen Statusberichte abzugeben, und durch ihr Stimmrecht Beschlüsse der Vorstandssitzungen mit zu tragen
7. Der/die Pressewart(in) ist in allen Belangen für die öffentliche Darstellung des Vereins/der Vereinsarbeit zuständig.

b) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, soweit es sich dabei nicht um Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes selbst handelt, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes kann bis zu einer Ersatzwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung vom Vorstand eine Person kommissarisch bestimmt werden.

c) Aufwandsentschädigung / Ehrenamtszuschale des geschäftsführenden Vorstandes

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 21 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ehrenmitgliedern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 50 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt Nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Der Ältestenrat entscheidet weiter

- f) über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht in der Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines übergeordneten Verbandes liegt.
- g) bei der Ablehnung eines Eintrittsgesuches über eventuelle Berufung des/der Bewerbers(in).

Jede Entscheidung des Ältestenrates ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig mit Ausnahme der in § 10 genannten Ausschlussentscheidung.

§ 23 Kassenprüfer(innen)

In jeder Jahreshauptversammlung sind auf jeweils ein Jahr drei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Sie haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine unvermutete und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfung(en) ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer(innen) ist unzulässig.

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung aller Vereinsorgane

Sämtliche Vereinsorgane sind bis auf den in § 26 bestimmten Fall ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinshaus und im Vereinskasten oder schriftlich bekannt gegeben wird. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst, ausgenommen die in den § 25 und § 26 erwähnten Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, es sei denn, daß vor der Abstimmung mehr als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt haben, in welchem Falle dann durch Stimmzettel abgestimmt wird.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines Beschlusses der Versammlung. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit fortlaufend nummerierten Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss von dem Versammlungsleiter und dem/der jeweiligen Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Erst in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 26 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit der weiteren Maßgabe erforderlich, dass mindestens 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigte Zwecke fällt das Vereinsvermögen

- an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich
- oder
- an den Landessportbund

Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 27 Datenschutz

- 1) Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.03.2024 beschlossen worden.